

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 543/71

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Charles E [REDACTED] (früher: D [REDACTED] E [REDACTED]),
[REDACTED] St. C [REDACTED] Ave., W [REDACTED], T [REDACTED] ([REDACTED]).

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Obergerichts Koblenz vom 19. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Dagegen wendet die Beschwerde sich nicht; ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt insoweit auch nicht vor.

Das Berufungsgesicht hält es nicht für erforderlich, den Kläger einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, weil auffällige Befunde jenes Fachgebiets bei der Untersuchung nicht erhoben werden seien und die ärztliche Bestätigung einer 1964 psychotherapeutisch behandelten Angstneurose mit periodischen Anfällen von Depression trotz Aufforderung nicht durch Krankenunterlagen belegt worden sei. Es sei unglaublich, daß der Kläger an einer psychischen Erkrankung leide. Auch das rechtfertigt entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht die Zulassung der Revision. Den Umfang der erforderlichen Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 BGG) bestimmt der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen. Verletzungen der Ermittlungspflicht führen als Verfahrensverstöße unter keinen der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RStW 1967, 378 Nr. 27; 431).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)